

**Präsidialbeschluss
(7. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 21.12.2017)**

I.

Richterin am Oberlandesgericht Giesert (1. Strafsenat) tritt mit Ablauf des 30.06.2018 in den Ruhestand.

Richter am Oberlandesgericht Brandt (24. Zivilsenat) wird mit Wirkung ab dem 01.07.2018 mit der Wahrnehmung weiterer Verwaltungsaufgaben betraut.

Richter am Oberlandesgericht Schulz (8. Zivilsenat) wird ab dem 01.07.2018 mit der Projektleitung zur Einführung der elektronischen Akte bei dem Oberlandesgericht betraut.

Die Abordnung von Richterin am Oberlandesgericht Kleinod an die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund endet mit Ablauf des 15.07.2018.

Richterin am Landgericht Braasch, deren Arbeitskraftanteil auf 0,75 des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist, ist am 22.06.2018 – bei zeitgleicher Rückabordnung an das Landgericht Paderborn bis zum Ablauf des 30.06.2018 – zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schmidt (25. Zivilsenat) ist mit Ablauf des 31.05.2018, Richter am Oberlandesgericht Michaelis de Vasconcellos (1. Senat für Familiensachen) ist mit Ablauf des 28.02.2018 in den Ruhestand getreten.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Kabuth ist infolge seiner Ernennung mit 4. Änderungsbeschluss des Präsidiums vom 26.04.2018 zum Vorsitzenden des 3. Senates für Familiensachen bestimmt worden.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Wieseler ist infolge seiner Ernennung mit 5. Änderungsbeschluss des Präsidiums vom 30.04.2018 aus dem 21. Zivilsenat ausgeschieden und zum Vorsitzenden des 27. Zivilsenates bestimmt worden.

Richterin am Landgericht Dr. Drescher (12. Zivilsenat), Richter am Amtsgericht Wissmann (31. Zivilsenat) und Richter am Amtsgericht Witte (5. Strafsenat) scheiden nach Beendigung ihrer Erprobungen mit Ablauf des 30.06.2018 aus.

Richter am Landgericht Dr. Wormuth (21. Zivilsenat) scheidet mit Ablauf des 31.07.2018 nach Beendigung seiner Erprobung aus.

Richterin am Landgericht Graja (Landgericht Dortmund) wird ab dem 01.07.2018 zum Zwecke der Erprobung an das Oberlandesgericht abgeordnet.

Richterin am Landgericht Henkel (Landgericht Arnberg), deren Arbeitskraftanteil auf 0,75 des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist, Richterin am Amtsgericht Hartmann (Amtsgericht Dortmund) und Richter am Landgericht Dr. Kremer (Landgericht Münster) werden ab dem 01.08.2018 zum Zwecke der Erprobung an das Oberlandesgericht abgeordnet.

II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 – Besetzung der Senate – wie folgt geändert:

Mit Wirkung ab dem 01.07.2018:

Richter am Oberlandesgericht Dreßel bleibt für die Verfahren I - 11 U 57/14, I-11 U 48/15 und I-11 U 150/17 bis zu deren Erledigung Mitglied im 11. Zivilsenat; im Übrigen scheidet er aus dem 11. Zivilsenat aus und wird zum Beisitzer und zugleich stellvertretenden Vorsitzenden im 21. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Oberlandesgericht Vowinckel wird von der Funktion als weiterer stellvertretender Vorsitzender im 21. Zivilsenat – bei Verbleib als Beisitzer im 21. Zivilsenat – entbunden.

Richter am Oberlandesgericht Schulz verbleibt – bei Ausscheiden mit seiner Arbeitskraft im Übrigen – mit 0,5 seiner Arbeitskraft als Beisitzer im 8. Zivilsenat.

Richter am Oberlandesgericht Brandt verbleibt – bei Ausscheiden mit seiner Arbeitskraft im Übrigen – mit 0,3 seiner Arbeitskraft als Beisitzer im 24. Zivilsenat.

Richterin am Oberlandesgericht Sattler wird zur weiteren stellvertretenden Vorsitzenden im 25. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Watrin, die derzeit mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6 für Rechtsprechungsaufgaben zur Verfügung steht, scheidet aus dem 16./22. Zivilsenat aus und wird zur Beisitzerin und zugleich stellvertretenden Vorsitzenden im 1. Senat für Familiensachen bestimmt.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Strauß-Niehoff wird von der Funktion als weitere stellvertretende Vorsitzende im 1. Senat für Familiensachen – bei Verbleib als Beisitzerin im 1. Senat für Familiensachen – entbunden.

Richterin am Oberlandesgericht Braasch wird Beisitzerin im 16./22. Zivilsenat.

Richter am Amtsgericht Wissmann scheidet aus dem 31. Zivilsenat aus.

Richterin am Oberlandesgericht Berger-Drame scheidet aus dem 2. Senat für Familiensachen aus und wird Beisitzerin im 31. Zivilsenat.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Kummer scheidet aus dem 3. Senat für Familiensachen aus und wird Beisitzer im 7. Senat für Familiensachen.

Richterin am Landgericht Dr. Drescher scheidet aus dem 12. Zivilsenat aus.

Richter am Amtsgericht Witte scheidet aus dem 5. Strafsenat aus.

Richterin am Landgericht Graja wird Beisitzerin im 5. Strafsenat.

Mit Wirkung ab dem 16.07.2018:

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Braams scheidet aus dem 2. Zivilsenat aus und wird Beisitzerin im 11. Zivilsenat.

Richterin am Oberlandesgericht Kleinod wird zur Beisitzerin und zugleich stellvertretenden Vorsitzenden im 1. Strafsenat bestimmt.

Mit Wirkung ab dem 01.08.2018:

Richterin am Amtsgericht Hartmann wird Beisitzerin im 2. Zivilsenat.

Richterin am Landgericht Henkel wird Beisitzerin im 12. Zivilsenat.

Richter am Landgericht Dr. Wormuth scheidet aus dem 21. Zivilsenat aus.

Richter am Landgericht Dr. Kremer wird Beisitzer im 21. Zivilsenat.

III.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil II der Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 – Sachliche Geschäftsverteilung – wie folgt geändert:

Aus der Zuständigkeit des 11. Zivilsenates zu Ziffer 9.), d.h. von den Streitigkeiten über

- a) gesetzliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, soweit diese nicht dem 17. Zivilsenat unter Ziffer 3.), dem 28. Zivilsenat unter Ziffer 2.), dem 30. Zivilsenat unter Ziffer 2.) oder dem 34. Zivilsenat unter Ziffer 2.) zugewiesen sind;
- b) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus einer sonstigen gesetzlichen Gefährdungshaftung;
- c) Ansprüche gegen einen Versicherer aus § 115 VVG und § 12 PflVG;
- d) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt –auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Land- und Wasserverkehr, insbesondere am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage;
- e) die in §§ 110 und 111 SGB VII bezeichneten Ansprüche;
- f) Ansprüche aus §§ 228, 231 und 904 BGB;

übernehmen von den **ab dem 01.07.2018** (einschließlich) neu eingehenden Streitigkeiten

der 6. Zivilsenat diejenigen, soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben **C** oder **L** beginnt,

der 9. Zivilsenat diejenigen, soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben **P** beginnt.

Aus der Zuständigkeit des 3. Senates für Familiensachen zu Ziffer 1.) entfällt die regionale Zuständigkeit für die **ab dem 01.07.2018** (einschließlich) eingehenden Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts Gelsenkirchen. Diese fallen ab diesem Zeitpunkt unter die in Teil I B. der Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 – Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung der Senate für Familiensachen – getroffene Turnusregelung.

IV.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil I B. Ziffer 3.4.5 der Geschäftsverteilung – Zuständigkeit der Senate für Familiensachen – wie folgt geändert:

Für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen, die **ab dem 01.07.2018** (einschließlich) eingehen, sind die Ordnungszahlen **1, 2** und **3** in jedem **4.** Turnus nicht zu verwenden.

Zugleich ist für **ab dem 01.07.2018** (einschließlich) eingehende Berufungen und Beschwerden in Familiensachen die Ordnungszahl **7** wieder **in jedem Turnus** zu verwenden.

Hamm, den 25. Juni 2018
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Keders

Hammermann

Lüblinghoff

Dr. Gundlach

Lange

Fiolka

Aschenbach

Dr. Meyer

Uetermeier

Zarth

~~Hofstra~~